

Einreisevorschriften Deutschland:

Ausnahmen von Anmelde-, Absonderungs- und Nachweispflichten, die den Gütertransport betreffen können

In der Fassung der Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 14. Januar 2022.

Stand: 1. Juni 2022.

Für Aktualität und Richtigkeit kann keine Gewähr übernommen werden.

		Regelfall (auch Urlaubsrückkehrer)	Durchreise durch ausl. Risikogebiete ohne Zwischenaufenthalt oder durch die BRD auf schnellstem Wege	Transportpersonal, das nach Dtl. einreist, um grenzüberschreitende Beförderungen durchzuführen	Einreise nach Deutschland im Zuge des Grenzverkehrs (weniger als 24 Std. in ausl. Risikogebiet oder in BRD)	Grenzpendler und -gänger	Genehmigung weiterer Ausnahmen
Anmeldepflicht vor Einreise, wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Risikogebiet (digitale Einreise- anmeldung)	Nicht- Risikogebiet	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	
	Virusvarian- tengebiet	Anmeldepflicht	Keine Anmeldepflicht	Anmeldepflicht, wenn Aufenthalt in Virusvariantengebiet in den letzten 10 Tagen länger als 72 Std. war und Aufenthalt in Dtl. länger als 72 Std. sein wird.	Keine Anmeldepflicht	Ausnahme: für Aufrechterhaltung betriebl. Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar. Mind. einmal pro Woche Rückkehr an Wohnort	
Absonderungs- pflicht, wenn in den vergange-nen 10 Tagen Aufenthalt in Risikogebiet	Nicht- Risikogebiet	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	Keine Absonderungspflicht	
	Virusvarian- tengebiet	Absonderung 14 Tage, keine Verkürzung möglich	Keine Absonderungspflicht	Absonderung 14 Tage, wenn Aufenthalt in Virusvariantengebiet in den letzten 10 Tagen länger als 72 Std. und Aufenthalt in Dtl. länger als 72 Std. Direkte Ausreise aus Dtl. erlaubt.	Keine Absonderungspflicht	Ausnahme: für Aufrechterhaltung betriebl. Abläufe dringend erforderlich und unabdingbar. Mind. einmal pro Woche Rückkehr an Wohnort	Weitere Ausnahmen in begründeten Fällen durch die zuständige Behörde möglich
Nachweispflicht für Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, wenn in den vergangenen 10 Tagen Aufenthalt in Risikogebiet.	Nicht- Risikogebiet	Keine Nachweispflicht	Keine Nachweispflicht	Keine Nachweispflicht	Keine Nachweispflicht	Keine Nachweispflicht	
	Virusvarian- tengebiet	Negativer Testnachweis (PCR-Test, PoC-NAAT-Test, weitere Methoden der Nukleinsäure- amplifikationstechnik) nötig. Testung max. 48 Std. vor Einreise.	Negativer Testnachweis (PCR-Test, PoC-NAAT-Test, weitere Methoden der Nukleinsäure- amplifikationstechnik) nötig. Testung max. 48 Std. vor Einreise.	Negativer Testnachweis (PCR-Test, PoC-NAAT-Test, weitere Methoden der Nukleinsäure- amplifikationstechnik) ist nur zweimal pro Woche zu erneuern, wenn die Einreisenden nicht über einen Impf- oder Genesennachweis verfügen.	Negativer Testnachweis (PCR-Test, PoC-NAAT-Test, weitere Methoden der Nukleinsäure- amplifikationstechnik) ist nur zweimal pro Woche zu erneuern, wenn die Einreisenden nicht über einen Impf- oder Genesennachweis verfügen.	Negativer Testnachweis (PCR-Test, PoC-NAAT-Test, weitere Methoden der Nukleinsäure- amplifikationstechnik) ist nur zweimal pro Woche zu erneuern, wenn die Einreisenden nicht über einen Impf- oder Genesennachweis verfügen.	